

Satzung

der Gemeinde Süderbrarup über Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, Absatz 2 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), nach §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und nach § 9 Abs. 2 und 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der Fassung vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Süderbrarup vom 31.05.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad der Gemeinde Süderbrarup erlassen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Für den Eintritt in das gemeindeeigene Freibad werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| 1. <u>Erwachsene:</u> | |
| a) Einzelkarte | 4,00 Euro |
| b) Zehnerkarte | 32,00 Euro |
| c) Saisonkarte | 85,00 Euro |
| 2. <u>Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren</u> | |
| a) Einzelkarte | 2,00 Euro |
| b) Zehnerkarte | 16,00 Euro |
| c) Saisonkarte | 40,00 Euro |
| d) Ferienkarte für Jugendliche und Schüler | 20,00 Euro |
| 3. <u>Familienjahreskarte</u> | 125,00 Euro |

(2) Die unter Abs. 1 Ziffer 2 aufgeführten Gebührensätze gelten ohne Altersbegrenzung auch für Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivil- und Ersatzdienstleistende, Schüler, Studenten und Schwerbehinderte mit dem Grad der Behinderung von mindestens 50 %. Die Ermäßigung wird bei Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.

Die unter Abs. 1 Ziffer 3 ausgeführte Familienjahreskarte kann von Eltern und den zum Haushalt gehörenden Kindern, die noch nicht volljährig sind, gemeinsam genutzt werden.

(3) Kinder unter 4 Jahren sind von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit.

§ 2 Pauschaltarif

(1) Bei der Gebührenberechnung können die Eintrittspreise für Unterrichtsgruppen der Schulen und des Sportvereins pauschaliert werden; der Pauschalbetrag je Unterrichtsstunde beträgt 20 Euro.

(2) Einzelne Bahnen können für den Schwimmbetrieb gemietet werden. Hierfür sind nachfolgende Gebühren zu entrichten:

- Bahn 1: 20,00 € je Stunde
- Bahn 2 – 5: jeweils 10,00 € je Stunde
- Bahn 1 – 5: 60,00 € je Stunde

Die Bahnen können auch hälftig genutzt werden; die Gebühr dafür ermäßigt sich dann um 50 %.

§ 3

Fälligkeit

Die in § 1 genannten Gebühren sind von den Besuchern beim Eintritt in das Freibad zu entrichten. Eintrittskarten, sie zu mehrfachem besuch berechtigten, sind bei jedem Besuch zur Kontrolle vorzulegen.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach § 3 LDSG, Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 - 2 und 18 GO und der §§ 1 Abs. 1-2, 2 Abs. 2 und 6 KAG sowie dieser Gebührensatzung ausschließlich zum Zwecke der Ausführung dieser Satzung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 04.04.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Süderbrarup, den 31.05.2023

Bürgermeister

